

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 1 RK 8/91

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse München,
München 2, Maistraße 43 - 47,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 1991 durch den Präsidenten Prof. Dr. R e i t e r, die Richterin Dr. W o l f f und den Richter K u m m e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. B a a k e und die ehrenamtliche Richterin G o l e m b u s c h für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts München vom 30. Januar 1991 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger ab 19. August 1989 für 78 Wochen Krankengeld zu zahlen hat.

Der Kläger bezieht seit dem 1. Februar 1983 Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) und ist Mitglied der Beklagten in der Krankenversicherung der Rentner. Er hat vom 19. August 1986 bis zum 15. Februar 1988 Krankengeld bezogen. Wegen eines rezidivierenden Wirbelsäulensyndroms begehrte der Kläger ab 19. August 1989 erneut Krankengeld. Die Beklagte lehnte die Gewährung mit der Begründung ab, daß der Kläger nicht mit Anspruch auf Krankengeld versichert sei (Bescheid vom 8. September 1989 und Widerspruchsbescheid vom 17. November 1989).

Das Sozialgericht (SG) München hat die Klage durch Urteil vom 30. Januar 1991 abgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt: Nach der am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Vorschrift des § 48 Abs 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) erhielten nur diejenigen Krankengeld, die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld versichert seien. Diese Voraussetzung erfülle der Kläger nicht. Er sei bei Beginn des neuen Dreijahreszeitraums nicht mit Anspruch auf Krankengeld versichert gewesen. Rentner könnten nämlich nur dann Anspruch auf Krankengeld haben, wenn gleichzeitig eine Mitgliedschaft bestehe, in der Arbeitseinkommen der Beitragspflicht unterliege. Dies sei bei dem Kläger nicht der Fall. Er beziehe lediglich eine Rente wegen BU. Im übrigen gebe der Wortlaut des § 48 SGB V - entgegen der Auffassung des Klägers - keinerlei Anhalt dafür, daß diese Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf Altfälle angewendet werden solle. Eine Übergangsregelung bestehe nicht. Auch aus dem Normzweck lasse sich die Auffassung des Klägers nicht herleiten. Das SGB V und damit auch § 48 Abs 2 SGB V hätten den Zweck, die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung einzuschränken. Hiergegen bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Mit der - vom SG zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 183 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), des § 48 Abs 2 SGB V sowie des Art 14 des Grundgesetzes (GG) und macht geltend: Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) beurteilten sich Inhalt und Wirkung sozialrechtlicher Ansprüche nach dem Recht, daß zur Zeit des anspruchsbegründenden Ereignisses oder Umstandes gegolten habe, sofern nicht später in Kraft gesetztes Recht ausdrücklich oder sinngemäß anderes bestimme. Diese Rechtsprechung habe das SG nicht beachtet. Da das Gesundheits-Reformgesetz (GRG) keine ausdrückliche Regelung enthalte, nach der § 48 Abs 2 SGB V auch auf Altfälle Anwendung finden solle, gelte das alte Recht für die



noch nicht abgeschlossenen Leistungsfälle weiter. Aber selbst wenn der Gesetzgeber beabsichtigt haben sollte, auch die noch nicht abgeschlossenen Leistungsfälle in das neue Recht einzubeziehen, so wäre dies jedenfalls, soweit es die vor dem 1. Januar 1989 eingetretenen Versicherungsfälle betreffe, mit dem Grundgesetz unvereinbar. Das alte Recht hätte wenigstens übergangsweise auf die genannten Fälle noch angewendet werden müssen. Der Sinn der bisherigen Regelung in § 183 Abs 2 RVO sei es gewesen, einen möglichst nahtlosen Übergang vom Krankengeld- zum Rentenbezug herbeizuführen. In den Fällen, in denen Dauerarbeitsunfähigkeit nicht gleichzeitig auch das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit iS des Rentenrechts beinhalte, sei ein Wiederaufleben des Krankengeldanspruchs vom Beginn einer neuen Blockfrist an eingetreten. Dadurch seien zahlreiche dauernd arbeitsunfähig kranke Versicherte, bei denen der Rentenversicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters noch nicht eingetreten sei, vor großer wirtschaftlicher Not bewahrt worden. Da ein anderweitiger nahtloser Übergang vom langfristigen Krankengeldbezug zum Rentenbezug für diesen Personenkreis nach wie vor fehle, sei es folglich nicht gerechtfertigt, das Wiederaufleben des Krankengeldanspruchs mit dem Hinweis zu beseitigen, das Krankengeld habe keinen rentenähnlichen Charakter. Auch fiskalische Gesichtspunkte rechtfertigten dies nicht. Eine solche Maßnahme widerspreche dem Grundgesetz. Der Anspruch auf das Krankengeld unterliege - wie andere sozialversicherungsrechtliche Positionen - dem Eigentumsschutz. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) seien gesetzgeberische Eingriffe in das Eigentumsrecht nur zulässig, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt und zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich seien und wenn sie den Betroffenen nicht übermäßig belasteten. Diesen Grundsätzen genüge § 48 Abs 2 SGB V nicht einmal im Ansatz. Daran, daß das Recht auf den wiederkehrenden Anspruch auf Krankengeldzahlung beschränkt werde, bestehe kein öffentliches Interesse. Die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung sei durch diese Leistung nicht beeinträchtigt. Der Gesetzgeber habe derartiges auch nicht behauptet. Er führe lediglich den Grund ins Feld, daß Krankengeld als Dauerleistung keine Rentenersatzfunktion haben solle. Das sei ein "kosmetischer", aber kein eine Leistungsbeschneidung rechtfertigender Gesichtspunkt. Die für unerwünscht angesehene Rentenersatzfunktion ließe sich durch geeignetere und den Versicherten schonendere Maßnahmen abstellen. So könne der Gesetzgeber das Rentenrecht dahin abändern, daß beim Vorliegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nach Erschöpfen des Anspruchs auf Krankengeld Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen sei. Darüber hinaus verstoße die getroffene gesetzgeberische Maßnahme gegen das Übermaßverbot. Sie sei für ihn, den Kläger, unzumutbar. Durch die Nichtgewährung des Krankengeldes büße er einen erheblichen Teil seiner Existenzgrundlage ein. Der Gesetzgeber habe ihm keine Chance eingeräumt, sich auf andere geeignete Weise gegen den krankheitsbedingten Wegfall seines Arbeitseinkommens zu schützen.



Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 30. Januar 1991 sowie den Bescheid vom 8. September 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. November 1989 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 19. August 1989 für weitere 78 Wochen Krankengeld zu bewilligen,

hilfsweise,

das Urteil des Sozialgerichts München aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und macht ergänzend geltend: Der Gesetzgeber habe durch die am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Neuregelung bewußt verhindern wollen, daß das Krankengeld auch künftig bei Dauerarbeitsunfähigkeit rentenähnlichen Charakter behalte. Dieser Gesichtspunkt gelte auch für diejenigen Fälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit schon vor dem 1. Januar 1989 eingetreten sei. Gegenteiliges könne nicht daraus geschlossen werden, daß eine Übergangsregelung fehle. Es handele sich insoweit nicht um ein redaktionelles Versehen, sondern aus dem Fehlen einer Übergangsvorschrift müsse geschlossen werden, daß die Neuregelung auch für die sogenannten Altfälle gelten solle. Entgegen der Auffassung des Klägers verstoße § 48 Abs 2 SGB V auch nicht gegen Art 14 GG. Denn das Krankengeld sei keine eigentumsgeschützte Leistung. Es diene generell nur zur Überbrückung kurzzeitiger Leistungsstörungen, so daß die Annahme, der Bezug von Krankengeld sei für die Mehrzahl der Bevölkerung die wichtigste und einzige Grundlage ihrer Daseinssicherung, verfehlt wäre. Wenn die Leistung für den Kläger mehr geworden sei, er die Gewährung dieser Leistung unter rentenähnlichen Gesichtspunkten gesehen habe, so sei dies kein Grund, diese Leistung der Eigentumsgarantie zu unterstellen. Aber selbst wenn man mit dem Kläger davon ausgehe, daß das Krankengeld dem Schutz des Art 14 GG unterfalle, könne die Neuregelung gleichwohl nicht als verfassungswidrig angesehen werden. Der Gesetzgeber habe weder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unbeachtet gelassen, noch die Betroffenen in einer Weise belastet, daß es für sie unzumutbar wäre, die Änderung hinzunehmen. Es sei nicht unverhältnismäßig, wenn er Personen, die - wie der Kläger - auf Dauer einer zielgerichteten Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nachgehen könnten, sondern darüber hinaus unfähig seien, Lohnarbeit jedweder Art zu verrichten, mittelbar an den zuständigen Leistungsträger verweise. Krankengeld habe - von Ausnahmen abgesehen - nach wie vor Lohnersatzfunktion und könne nur demjenigen zustehen, der grundsätzlich dazu in der Lage sei, am Arbeitsleben teilzunehmen und Lohn zu erarbeiten.

II



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Klägers führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht (LSG), weil die Tatsachenfeststellungen zur Entscheidung über den streitigen Krankengeldanspruch nicht ausreichen.

Aus den gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden Feststellungen des SG kann der Senat schon nicht entnehmen, wann der Versicherungsfall - die zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung - eingetreten ist und ob der Kläger zu diesem Zeitpunkt mit Anspruch auf Krankengeld versichert war. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt gewesen sein sollte, wovon die Beteiligten allerdings übereinstimmend ausgehen, kommt für die Zeit ab 19. August 1989, in der der Kläger als Mitglied der Krankenversicherung der Rentner nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist (vgl dazu BSG, Urteil vom 2. Februar 1983 - 3 RK 43/81 - USK 8309; BSG, Urteil vom 14. April 1983 - 8 RK 21/81 - SozR 2200 § 183 Nr 44; BSGE 49, 163, 166 f = SozR 2200 § 183 Nr 30; BSGE 52, 261, 264 = SozR 2200 § 183 Nr 39) ein Leistungsanspruch in Betracht. Ferner hat das SG nicht festgestellt, auf welcher Krankheit die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Krankengeld vom 19. August 1986 bis 15. Februar 1988 beruhte, ob in der Zeit vom 16. Februar 1988 bis 13. August 1989 durchgehend oder zeitweise Arbeitsunfähigkeit bestanden hat und gegebenenfalls welche Krankheit in dieser Zeit die Arbeitsunfähigkeit bedingte. Bevor nicht auch hierzu entsprechende Tatsachenfeststellungen getroffen sind, ist eine abschließende Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch nicht möglich.

Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn eine Krankheit sie arbeitsunfähig macht (§ 182 Abs 1 Nr 2 RVO aF = § 44 Abs 1 Satz 1 SGB V). Das Krankengeld wird zwar grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung gewährt, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an (§ 183 Abs 2 RVO aF = § 48 Abs 1 Satz 1 SGB V). Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, wird die Leistungsdauer nicht verlängert (§ 183 Abs 2 Satz 2 RVO aF = § 48 Abs 1 Satz 2 SGB V). Aus diesen im alten wie im neuen Recht gleichlautenden Regelungen ergibt sich, daß der Grundsatz der unbeschränkten Krankengeldgewährung für die praktisch wichtigsten Fälle, daß nämlich die Arbeitsunfähigkeit auf derselben oder einer während der Arbeitsunfähigkeit hinzugetretenen weiteren Krankheit beruht, auf 78 Wochen beschränkt ist. Dabei wird zwischen der (ersten) Krankheit und der hinzugetretenen (weiteren) Krankheit rechtlich grundsätzlich kein Unterschied gemacht. Die schon bestehende, also "dieselbe" Krankheit und die hinzugetretene Krankheit bilden eine Einheit, ohne daß es darauf ankommt, ob die hinzugetretene allein oder nur zusammen mit der ersten Krankheit Arbeitsunfähigkeit herbeiführt. Die weitere Krankheit verlängert nicht die Leistungsdauer und setzt auch nicht - wie eine nach Beendigung der



vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit eingetretene neue Krankheit mit erneuter Arbeitsunfähigkeit - einen neuen Dreijahreszeitraum in Gang.

Wenn bei dem Kläger während des Krankengeldbezugs vom 19. August 1986 bis 15. Februar 1988 die Arbeitsunfähigkeit nicht auf dem am 14. August 1989 festgestellten rezidivierenden Wirbelsäulensyndrom beruht haben sollte und diese Krankheit auch nicht während des Leistungszeitraums zu einer anderen Krankheit, die zunächst Arbeitsunfähigkeit bedingt hat, hinzugetreten ist, dann würde es sich in dem Zeitraum, für den der Kläger nunmehr Krankengeld begehrt, nicht um dieselbe Krankheit iS von § 183 Abs 2 RVO aF bzw § 48 SGB V handeln. Dann könnte der geltend gemachte Anspruch nicht - wie dies das SG angenommen hat - an § 48 Abs 2 SGB V scheitern. Denn diese Vorschrift ist nur auf Versicherte anzuwenden, die im letzten Dreijahreszeitraum wegen derselben Krankheit für 78 Wochen Krankengeld bezogen haben. Ob dies der Fall war, läßt sich nach den Tatsachenfeststellungen des SG nicht beurteilen.

Sollten die vom LSG noch nachzuholenden Feststellungen ergeben, daß die Arbeitsunfähigkeit während der Krankengeldbezugszeit vom 19. August 1986 bis 15. Februar 1988 und ab 14. August 1989 auf derselben Krankheit beruhte, dann darf dem Kläger an sich nur Krankengeld zugesprochen werden, wenn er die erschwerenden Voraussetzungen des § 48 Abs 2 SGB V für den Bezug dieser Leistung in einem neuen Dreijahreszeitraum erfüllt. Der Anwendung des neuen Rechts würde in diesem Falle nicht entgegenstehen, daß der Versicherungsfall der Krankheit vor dem Inkrafttreten des SGB V (1. Januar 1989) eingetreten ist. Denn der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles kann nicht die Fortgeltung alten Rechts - hier des § 183 Abs 2 RVO - begründen. § 48 Abs 2 SGB V ist jedenfalls grundsätzlich in allen Fällen anzuwenden, in denen das "Wiederaufleben" eines Krankengeldanspruchs, dh das (Fort- und Wieder-) Bestehen von Arbeitsunfähigkeit, wegen derselben Krankheit innerhalb eines neuen Dreijahreszeitraumes in die Zeit nach dem 31. Dezember 1988 fällt. Das entspricht dem erkennbaren Willen des Gesetzes und ergibt sich auch aus den allgemeinen intertemporalen Auslegungsgrundsätzen. Danach erfaßt ein Rechtssatz grundsätzlich solche Sachverhalte, die nach seinem Inkrafttreten verwirklicht werden. Zwar sind - wie das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden hat - Entstehung und Fortbestand sozialrechtlicher Ansprüche - soweit nicht später in Kraft gesetztes Recht etwas anderes bestimmt (allgemeine Meinung; vgl aus der jüngeren Rechtsprechung des BSG zB BSGE 44, 231, 232 = SozR 2200 § 1236 Nr 3) - nach dem Recht zu beurteilen, das zur Zeit der anspruchsbegründenden Ereignisse oder Umstände gegolten hat. Dies gilt jedoch für das Krankengeld nicht uneingeschränkt (vgl BSG SozR 2200 § 183 Nr 36 S 100 mwN). Da der Wiederauflebenstatbestand des § 183 Abs 2 RVO aF bzw § 48 Abs 2 SGB V gegenüber dem Versicherungsfall relativ verselbständigt ist, sind die Grundsätze des intertemporalen Rechts auf ihn anzuwenden. Das bedeutet: Treten die Voraussetzungen der Wiedergewährung des Krankengeldes erst unter Geltung des neuen Rechts ein,



findet neues Recht Anwendung, auch wenn der Versicherungsfall der Krankheit bereits unter der Geltung des alten Rechts eingetreten ist. Hierfür spricht auch der Zweck des § 48 Abs 2 SGB V. Nach den Gesetzesmaterialien ging es dem Gesetzgeber darum, das "Wiederaufleben" von Krankengeldansprüchen nach Beginn einer neuen Blockfrist künftig zu erschweren, dh grundsätzlich alle Wiederauflebensfälle nach dem 31. Dezember 1988 zu erfassen. Damit sollte der im geltenden Recht enthaltene Anreiz beseitigt werden, das Krankengeld als eine nur unterbrochene Dauerleistung mit Rentenersatzfunktion in Anspruch zu nehmen (BT-Drucks 11/2237, S 181). Für die Annahme, daß sich § 48 Abs 2 SGB V von vornherein nur auf künftige Versicherungsfälle und nicht auf künftige Wiederauflebensfälle erstreckt, die auf Versicherungsfällen aus der Zeit vor Inkrafttreten des SGB V beruhen, fehlen nicht nur nach dem Wortlaut, sondern auch nach den Motiven des Gesetzes konkrete Anhaltspunkte.

Auch wenn die Arbeitsunfähigkeit des Klägers ab 19. August 1986 durch dieselbe Krankheit bedingt gewesen sein sollte, könnten der Anwendung des § 48 Abs 2 SGB V aber verfassungsrechtliche Gründe entgegenstehen, wenn der Kläger bei Inkrafttreten des neuen Rechts, ohne die Voraussetzungen für eine Rente zu erfüllen, auf Dauer erwerbsunfähig gewesen sein sollte. Denn dann wäre er krankheitsbedingt gehindert, sich auf eine andere berufliche Tätigkeit umzustellen und hätte infolge der Gesetzesänderung - jedenfalls teilweise - seine bisherige Unterhaltssicherung verloren. Das LSG wird daher in diesem Falle auch zu erwägen haben, ob es sich bei der Anwartschaft auf die Wiedergewährung des Krankengeldes um eine durch Art 14 GG eigentumsgeschützte Rechtsposition handelt und ob der Gesetzgeber diese dem Kreis der dauernd arbeits- und erwerbsunfähigen Versicherten ersatz- und übergangslos entziehen durfte.

Nach alledem war das Urteil des SG zur Nachholung der noch erforderlichen Tatsachenfeststellungen aufzuheben. Der Senat hat die Rechtssache an das für die Berufung zuständige Bayerische LSG zurückverwiesen, weil sich anderenfalls der Abschluß des Rechtsstreits unnötig verzögern würde.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

